

FAQ-Leitfaden

Häufig gestellte Fragen zum
Landesprogramm

„Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“

(LSZ)

Stand 19.11.2018

Hinweis:

Die Beantwortung der Fragen erfolgte unter Berücksichtigung des Richtlinienentwurfs vom 7. August 2018. Im Rahmen des derzeitigen Abstimmungsverfahrens kann es zu Änderungen kommen. Die Antworten werden mit einem entsprechenden Hinweis aktualisiert.

Inhalt

1. Philosophie des Landesprogramms	1
2. Landesebene	2
2.1 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG)	2
2.2 Richtlinie zum Landesprogramm „Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)	3
2.2.1 Der Stufenplan innerhalb der Richtlinie LSZ.....	4
2.2.2 Bestandsschutz von Maßnahmen und Angeboten	6
2.3 Fragestellungen zu verschiedenen Förderbereichen	7
2.3.1 Förderbereich ThEKiZ	7
2.3.2 Förderbereich Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB)..	7
2.3.3 Förderbereich Familienzentren.....	7
2.4 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde und -verfahren	8
2.4.1 Wechsel innerhalb des Stufenplans	12
2.4.2 Einzelfragen zum Förderverfahren	13
2.5 Unterstützung der kommunalen Ebene	15
3. Strategische Umsetzung	17
3.1 Integrierte fachspezifische Planung.....	17
3.2 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung	18
4. Schnittstelle Armutsprävention	20
5. Modellphase im Altenburger Land und im Kyffhäuserkreis	21
6. Kommunale Ebene	24
6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisprüfung.....	24
6.2 Strategische Umsetzung	24
7. Ebene der Leistungserbringer	25
8. Verschiedenes	26

1. Philosophie des Landesprogramms

Warum führt die Landesregierung das Landesprogramm „Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) ein?

Das Landesprogramm würdigt Familie als einen Ort der generationsübergreifenden Verantwortungsübernahme und Solidarität. Es richtet sich direkt an Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche, öffentliche Träger der Sozial-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe und indirekt an deren kreisangehörige Kommunen, freie Träger der Sozialwirtschaft sowie an lokale Netzwerke, Initiativen und Verbände. Damit überführt es die Familienförderung an die örtliche Ebene, um diese bedarfsgerechter und den kommunalen Anforderungen entsprechend zielgenauer auszugestalten.

Es steht für:

- die Stärkung einer bedarfsgerechten, demografiefesten und nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur
- ermöglicht eine frühzeitige Reaktion auf neue Entwicklungen
- die Stärkung der Attraktivität der Kommunen als Wohn- und Wirtschaftsstandort
- effizienterer Einsatz von öffentlichen Mitteln in den Kommunen
- Etablierung einer integrierten Planung aller vom Programm erfassten Handlungsfelder gemeinsam mit den Akteuren vor Ort unter Beteiligung der Familien
- Gewährleistung der notwendigen kontinuierlichen Vernetzung
- Vermeidung von Doppelstrukturen und wenig effizienten Zufallsangeboten
- Etablierung eines neuen Dialoges mit allen Akteuren
- Qualifizierung der Angebote in ihrer Wirksamkeit
- Stärkung von ehrenamtlichem Engagement
- Stärkung der Identifikation von Familien mit ihrer Region
- Alle Generationen profitieren von der Infrastruktur und kennen die Angebote.

Wie wird Familie im Landesprogramm verstanden?

Im Kontext des LSZ ist Familie eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung.

Welche Ziele werden mit dem LSZ verfolgt?

Das LSZ hat die Stärkung der Eigenverantwortung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zum Ziel. Es stellt bedarfsgerechte familienunterstützende Leistungen auf der Basis von fachspezifischer integrierter Sozialplanung unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede zur Verfügung.

Um Familien in ihrer Vielfalt wirksam unterstützen zu können, braucht es Kenntnis über deren Lebenswelten. Ausgehend von dieser Lebensweltorientierung sowie der fach- und generationenübergreifenden Anlehnung an das Leitbild „Familienfreundliches Thüringen“, setzt das LSZ an den Bedarfen von Familien an und systematisiert diese anhand von sechs Handlungsfeldern.

Welche Funktion haben die Handlungsfelder des LSZ?

Die Handlungsfelder systematisieren das Förderprogramm und benennen zusammengehörige Aufgabenkomplexe, die in den fachspezifischen, integrierten Plan einfließen.

Die Handlungsfelder sind mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Sie benennen jeweils wichtige Dimensionen der Lebensqualität von Familien. Mit ihnen können sich Probleme und schwierige Lebenslagen verbinden, für die Lösungen gefunden und spezifische Maßnahmen entwickelt werden müssen. Dabei thematisieren die Handlungsfelder nicht nur Problemsituationen.

In allen Handlungsfeldern sollen Maßnahmen und Angebote gefördert und etabliert werden, die Teilhabe und Mitwirkung ermöglichen und sich auf die Selbstwirksamkeit und Selbstverwirklichung von Menschen beziehen.

Handlungsfeld 1 „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit“

Handlungsfeld 2 „Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mobilität“

Handlungsfeld 3 „Bildung im familiären Umfeld“

Handlungsfeld 4 „Beratung, Unterstützung und Information“

Handlungsfeld 5 „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Handlungsfeld 6 „Dialog der Generationen“

2. Landesebene

2.1 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiG)

Was wird das ThürFamFöSiG künftig regeln?

Der Entwurf zur Änderung des ThürFamFöSiG regelt sowohl die künftige Familienförderung über das Landesprogramm „Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ als auch die überörtliche Familienförderung von Familienverbänden, Familienferienstätten sowie überregionalen Projekten.

Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiG)?

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Es ist vorgesehen, dass das Gesetz Mitte Dezember 2018 vom Landtag beschlossen wird und nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

2.2 Richtlinie zum Landesprogramm „Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)

Welches Ziel wird mit der „Richtlinie LSZ“ verfolgt?

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen. Mit dem Förderprogramm soll unter anderem das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) im Hinblick auf familienfreundliche Rahmenbedingungen, die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge und die Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung umgesetzt werden.

Wann wird die Richtlinie LSZ veröffentlicht?

Der aktuelle Richtlinienentwurf ist auf der Homepage www.eins99.de abrufbar. Dieser ist Grundlage der Antragstellung für die Förderung ab 2019. Die Träger stellen daher ihre Anträge beim zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt auf der Grundlage des vorliegenden Richtlinienentwurfs. Momentan befindet sich dieser im Abstimmungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts der Landesregierung.

Die Richtlinie kann erst nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung der Familienförderung und der Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (ThürFamFöSiGDVO) und damit zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Ist eine Ausschreibung der Maßnahmen bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie, also ohne rechtliche Grundlage, möglich?

Grundsätzlich ist eine Ausschreibung der Maßnahmen vor Inkrafttreten der Richtlinie möglich. Zu beachten ist, dass die Zuschlagserteilung vor der Bewilligung des Antrages als Vertragsschluss und somit als vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu werten ist.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Das LSZ wird im künftigen ThürFamFöSiG verankert.

Wer kann die Förderung nach der Richtlinie LSZ beantragen?

Zuwendungsempfänger der Landesmittel sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Erstempfänger. Diese leiten die Zuwendung an die Träger der geförderten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen weiter. Dies können gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden als Letztempfänger sein.

Wie ist die Finanzierung im Rahmen der Pauschalförderung aufgeteilt?

Der Anteil der Landesförderung beträgt bis zu 70 % der Gesamtausgaben. Der Eigenanteil des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt in Höhe von 30 % (bei der

Stufe 3) gilt in Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, abzüglich der Drittmittel (Trägereigenanteil, Bund, EU, Wohnungsbauunternehmen, etc.). Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Soweit in 2018 neue Maßnahmen gefördert werden bzw. die Fördersumme erhöht wurde, kann dies bei der Bestandförderung berücksichtigt werden. Was bedeutet dies, wenn als Basis zur Bestandssicherung das Jahr 2017 zugrunde gelegt wurde?

Hierzu wird aktuell eine Ergänzung im Richtlinienentwurf abgestimmt, wonach die Fördersumme 2018 berücksichtigt wird, wenn diese höher als in 2017 war oder neue Projekte hinzugekommen sind.

2.2.1 Der Stufenplan innerhalb der Richtlinie LSZ

Warum erfolgt die Förderung nach einem Stufenplan?

Grundanliegen des LSZ ist es, dass die Landkreise und kreisfreien Städte über die Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen der Träger vor Ort auf der Grundlage einer fachspezifischen, integrierten Planung unter Berücksichtigung der Bedarfe von Familien selbst entscheiden und damit die Politik für Familien in ihren jeweiligen Regionen steuern können.

Die regionalen Gegebenheiten hinsichtlich der Umsetzung dieser Planungsprozesse sind jedoch heterogen. Mit dem Stufenmodell ist gewährleistet, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte am Landesprogramm entsprechend ihren Voraussetzungen teilnehmen können.

Was beinhaltet der Stufenplan?

Der Stufenplan beinhaltet drei unterschiedliche Fördervarianten.

Was wird nach Stufe 1 gefördert?

Der Erhalt der bestehenden Einrichtungen ist Gegenstand der Förderung. Hierzu gehören Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte, Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die im Jahr 2017 eine Zuwendung des Landes erhalten haben sowie die im Jahr 2017 geförderte Maßnahmen der Familienbildung, soweit diese der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt befürwortet.

Wie hoch ist die Fördersumme nach Stufe 1?

Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt errechnet sich aus der Summe der im Jahr 2017 jeweils ausgereichten Landesmittel für Einrichtungen (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte, Thüringer Eltern-Kind-Zentren) und befürwortete Maßnahmen der Familienbildung.

Die Förderung der Familienbildungsmaßnahmen setzt im Rahmen der Bestandsgarantie eine Befürwortung durch die Kommune voraus.

Soweit in 2018 neue Maßnahmen gefördert werden oder der Förderumfang erhöht wurde, kann dies bei der Bestandförderung berücksichtigt werden.

Was wird nach Stufe 2 gefördert?

Der Erhalt der bestehenden Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen zur Vorbereitung und Durchführung einer fachspezifischen, integrierten Planung sind Gegenstand der Förderung.

Wie hoch ist die Fördersumme nach Stufe 2?

Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt ergibt sich aus dem Gesamtbetrag für Stufe 1 zuzüglich eines Betrages in Höhe von bis zu 60.000,00 € für Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse zur Vorbereitung und Durchführung einer fachspezifischen, integrierten Planung gemäß Handlungsfeld 1.

Sind die zusätzlichen 60.000 EUR in der Förderstufe 2 ausschließlich für Maßnahmen im HF 1 (Koordination und andere strukturelle Maßnahmen) einzusetzen oder sind diese zusätzlichen Mittel auch für andere Maßnahmen im Bestandsschutz verwendbar, z.B. als Mitfinanzierung von tariflichen Personalkostensteigerungen?

Der Betrag in Höhe von bis zu 60.000,00 € ist zweckgebunden für obengenannte Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse bestimmt. Hierfür ist ein entsprechendes Konzept erforderlich. Eine Mittelverwendung für Maßnahmen des Bestandsschutzes ist nicht zuwendungsfähig.

Was wird nach Stufe 3 gefördert?

Die Umsetzung des fachspezifischen, integrierten Plans, insbesondere die Durchführung von Maßnahmen, Angeboten und die Förderung von Einrichtungen für Familien sind Gegenstand der Förderung. Hinzu kommt die Fortentwicklung von Planungsprozessen.

Wie hoch ist die Fördersumme nach Stufe 3?

Die Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt kann bei Umsetzung der Stufe 3 die volle Höhe des Förderhöchstbetrages betragen.

Der Förderhöchstbetrag wird von dem für Familienpolitik zuständigen Ministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der nachfolgenden Kriterien für den jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt als Pauschalbetrag berechnet. Die Kriterien sind:

- a) Bevölkerungszahl (Anteil Einwohnerinnen und Einwohner an der Gesamtbevölkerung Thüringens zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- b) intergenerationale Verantwortung – Abhängigenquotient (Verhältnis der Personen der Altersgruppe bis unter 20 Jahren sowie 65 Jahre und älter zu Personen der Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- c) Armut – Mindestsicherung (Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner, welche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres beziehen) und

d) inverse Bevölkerungsdichte (Fläche des Landkreises/der kreisfreien Stadt in km² je Einwohnerin und Einwohner zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres).

Die genannten Kriterien werden zu je 25 v. H. gewichtet und bei der Bemessung des Förderhöchstbetrages für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt zugrunde gelegt. Dieser so errechnete Förderhöchstbetrag wird unter Haushaltsvorbehalt für jeweils drei Jahre festgeschrieben.

2.2.2 Bestandsschutz von Maßnahmen und Angeboten

Wie lange besteht der Bestandsschutz für bisher geförderte Einrichtungen?

Die bisher geförderten Einrichtungen sind für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie mindestens im Umfang des Jahres 2017 weiter zu fördern. Der bisherige Personalbestand ist in diesem Zeitraum ungemindert zu erhalten.

Welcher Zeitraum liegt dem Bestandsschutz zugrunde?

Dem Bestandsschutz unterliegen die Einrichtungen der Stufe 1, welche im Jahr 2017 gefördert wurden. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt, Maßnahmen der Familienbildung, welche ebenfalls im Jahr 2017 gefördert wurden, dem Bestandsschutz zuzuordnen.

Die Pflicht zum Erhalt der bisherigen Förderstrukturen bezieht sich zunächst auf das Jahr 2017. Konkrete Projekte, die in Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreis seit 2018 gefördert wurden, erhalten Bestandsschutz im Rahmen einer Ausnahmeregelung, wenn der Landkreis das beantragt.

Warum wird der Bestandsschutz nur auf zwei Jahre festgeschrieben, wenn die Landesförderung für drei Jahre gilt?

Das TMASGFF geht davon aus, dass spätestens im dritten Jahr der Richtlinie eine Planung zur Beantragung der Förderstufe 3 vorliegen wird, sodass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden können, welche Angebote sie in die Planung des LSZ aufnehmen. Ein Bestandsschutz von zwei Jahren ist ausreichend für die Träger der bestandssichernden Maßnahmen, um in Abstimmung mit den Kommunen in die Gesamtplanung aufgenommen zu werden.

Ist es möglich, dass eine Kommune die Höhe der Personal- und/oder Sachkosten in der Höhe verändern (verringern) und mit den eingesparten Mitteln andere Träger zum gleichen Fördergegenstand fördern kann?

Die Summe für den Bestandsschutz gilt für die Jahre 2019 und 2020 und umfasst die bisherige Förderhöhe und den Förderumfang der bisher geförderten Einrichtungen. Verringerungen oder Verschiebungen von Landesmitteln zugunsten anderer Einrichtungen sind nicht zulässig.

2.3 Fragestellungen zu verschiedenen Förderbereichen

2.3.1 Förderbereich ThEKiZ

Inwieweit besteht eine Verbindlichkeit für eine Erhöhung des Zuschusses für das Sonderprogramm ThEKiZ ab 2021?

Das von der Landesregierung beschlossene Sonderprogramm ThEKiZ ist Bestandteil des LSZ und im Umfang von 1,5 Millionen Euro jährlich insgesamt auf drei Jahre ausgelegt.

Es wird aktuell geprüft, das Sonderprogramm ThEKiZ finanziell zu verstetigen. Bei der Anmeldung für das Haushaltsjahr 2020 wurde dies berücksichtigt.

An welchen Träger ist die Servicestelle ThEKiZ nun fachlich angebunden?

Die Servicestelle ThEKiZ wird seit dem Trägerwechsel zum 15. Oktober 2018 durch das Felsenweginstitut als eine Bildungseinrichtung der Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie getragen.

2.3.2 Förderbereich Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB)

Wie ergibt sich die bisher geförderte VbE bei Erziehungsberatungsstellen (EEFLB)?

Die Anzahl der durch das Land geförderten VbE in der Erziehungsberatung basiert auf der jeweiligen Jugendhilfeplanung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat den Bedarf an Fachkräften für die Erziehungsberatungsstellen ab 2019 aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahlen neu beschlossen. Wie wird mit den geänderten Ausgangsbedingungen im Rahmen des Bestandsschutzes umgegangen?

Die Bestandsförderung bei Erziehungsberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung. Falls im Jahr 2018 eine Erhöhung der VbE geplant bzw. für 2019 geplant wird, wird die Förderpauschale nach der aktuellen VbE-Zahl entsprechend angepasst.

2.3.3 Förderbereich Familienzentren

Ist von Landesseite eine Überarbeitung der Qualitätsstandards für Thüringer Familienzentren geplant? Nach welchem Verfahren würde dies ablaufen?

Die Überarbeitung der Qualitätsstandards obliegt dem fachlich zuständigen TMASGFF als Landesjugendamt durch den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und entsprechender fachlicher Gremien. Eine Überarbeitung der Qualitätskriterien ist vor der Beendigung der Phase des Bestandsschutzes für Familienzentren vorgesehen. Für den Erarbeitungsprozess wird der LJHA gebeten, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen.

Besteht die Gefahr, dass durch das LSZ auch Einrichtungen gefördert werden, die nicht den Qualitätsstandards für Familienzentren unterliegen?

Nein, da mit der Richtlinie LSZ die Berücksichtigung der Qualitätsstandards vorgeschrieben ist, können nur Familienzentren gefördert werden, die die Vorgaben erfüllen.

Die Träger von Familienzentren stehen vor der Herausforderung, mit ihren Angeboten Eingang in den fachspezifischen Plan zu finden und in einem engen Beteiligungsprozess konkret auf die Bedarfe der Familien vor Ort zu reagieren und mit den Kommunen neue Angebote zu entwickeln. Es empfiehlt sich, die gute inhaltliche Arbeit weiterzuführen, diese auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herauszustellen und dabei enge Arbeitsbeziehungen zur Kommune zu pflegen.

Warum werden Familienzentren, laut Maßnahmenkatalog, im Handlungsfeld 6 und nicht Handlungsfeld 3 (Bildung im familiären Umfeld) verortet? Immerhin ist Familienbildung die Grundlage der Qualitätssicherung der Familienzentren, die zusammen mit dem für Familienpolitik zuständigen Ministerium und der Stiftung FamilienSinn erarbeitet wurden.

Familienzentren sind als Institutionen in Handlungsfeld 6 verortet, weil sie als bereits bestehende soziale Zentren neben ThEKiZ, MGHs, Seniorenclubs und Bürgercafés einen Knotenpunkt im Gemeinwesen bilden und so Generationenbeziehungen ermöglichen können. Sie bieten Möglichkeiten einer generationsübergreifenden Begegnung, stiften soziale Beziehungen und regen den Dialog der Generationen an. Demnach stellen sie als „soziale Zentren“ einen Zugang zu Maßnahmen der Familienbildung, wie sie im Handlungsfeld 3 definiert sind, dar. Maßnahmen dieses Handlungsfeldes können jedoch auch andere Zugänge (wie z. B. Kitas, Schulen, MGHs, Vereine, Stadtteilquartiere) nutzen. Aus diesem Grunde sind die Angebote der Familienbildung im Handlungsfeld 3 verortet, die Institution „Familienzentrum“ jedoch im Handlungsfeld 6. Darüber hinaus ist es Familienzentren zukünftig möglich, neben den klassischen Angeboten des Handlungsfeldes 3 auch Angebote der Handlungsfelder 2, 4 und 5 anzubieten.

2.4 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde und -verfahren

Wo kann die Förderung gemäß der Richtlinie LSZ beantragt werden und welche Institution ist für die Bewilligung zuständig?

Der Antrag ist unter Verwendung der auf der Homepage zum LSZ unter www.eins99.de bereitgestellten Formulare bis zum 15. November des Vorjahres beim für Familienpolitik zuständigen Ministerium einzureichen. Dieses prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen je nach beantragter Stufe (Auflistung, Projektbeschreibung, Plan, Zuordnung der Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen in den Handlungsfeldern 1 bis 6). Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen vor, leitet das für Familienpolitik zuständige Ministerium die eingereichten Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde zur weiteren Antragsprüfung weiter.

Anderenfalls setzt sich das für Familienpolitik zuständige Ministerium mit dem Antragsteller in Verbindung.

Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW mbH). Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Wie wird sich die Antragsprüfung durch die GFAW gestalten?

Die GFAW prüft die Anträge auf

- Vollständigkeit der erforderlichen Angaben,
- rechtsverbindliche Unterschrift,
- zustimmendes Votum des zuständigen Ministeriums zu den Projektinhalten,
- Plausibilität der Angaben,

- Einhaltung der Vorgaben nach den VV zu § 44 ThürLHO, insbesondere
 - o zur Haushaltsführung (eindeutige Zuordnung von geplanten Ausgaben und Finanzierungsansätzen zu den Projekten),
 - o Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (beschlossener und bestätigter Haushaltsplan) sowie
 - o Ausschluss von Doppelförderungen.

Ggf. wird die GFAW weitere Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller anfordern.

Wird es auch Antragsformulare für die Stufe 1 geben?

Es wird ein einheitliches Antragsformular für alle drei Stufen der Förderung geben, das auch für Änderungsanträge („normale“ Änderungen, Upgrade-Verfahren und zusätzliche Mittel) genutzt werden soll.

Können den Landkreisen und kreisfreien Städten Antragsformulare zur Weitergabe an die Träger zur Verfügung gestellt werden, die den Verwaltungsaufwand reduzieren?

Die Förderung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daher werden vom Land keine Vorgaben gemacht. Ein interner Austausch, insbesondere mit den Modellkommunen, ist hilfreich.

Ist es möglich, im Antragsformular zur Förderung einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu formulieren?

Im Antragsformular ist die Beantragung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorgesehen.

Welche Voraussetzungen müssen im Rahmen der Antragstellung für die jeweiligen Stufen erfüllt sein?

Neben dem Antrag sind für die Förderung folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

Für eine Zuwendung nach Stufe 1:

Notwendig ist eine Auflistung und Zuordnung der Einrichtungen und Maßnahmen der Familienbildung nach Stufe 1 in die Handlungsfelder 1 bis 6.

Für eine Zuwendung nach Stufe 2:

Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen für die Stufe 1 ist eine Projektbeschreibung für Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse sowie eine Auflistung der geplanten Maßnahmen gemäß Handlungsfeld 1 vorzulegen.

Für eine Zuwendung nach Stufe 3:

Vorzulegen ist auf der Grundlage einer fachspezifischen, integrierten Planung ein Plan, der den Bestand, den Bedarf und die daraus abgeleiteten bedarfsgerechten, familienunterstützenden Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen aufgelistet nach den Handlungsfeldern 1 bis 6 enthält.

Der fachspezifische, integrierte Plan darf frühestens im Jahr 2017 erstellt und für das weitere Förderverfahren nicht älter als fünf Jahre sein.

Wie soll der Finanzierungsplan im Rahmen des integrierten fachspezifischen Planes aussehen? Welche Bestandteile sind unbedingt erforderlich?

Der Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antragsformulars.

In Abhängigkeit der Förderstufe des eingereichten Fachplanes ist die Maßnahmenplanung dem Finanzierungsplan gegenüberzustellen. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Summen für welche Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern eingeplant werden.

Zudem müssen die Einnahmen detailliert ausgewiesen werden (Eigenmittel des jeweiligen Landkreises /der jeweiligen kreisfreien Stadt, der kreisangehörigen Landkreise und Städte, der Träger sowie Drittmittel (Bund, EU, Wohnungsbauunternehmen, weitere Landesmittel).

Mit wieviel Zeit muss gerechnet werden, bis ein eingereichter Antrag bewilligt wird? Wie können Kommunen/Träger die Zeit bis zur Bescheidung überbrücken? Wie ist das Abschlagszahlungsverfahren geregelt?

Die Bearbeitung und Bewilligung der eingereichten Anträge erfolgt in dem für das Verfahren üblichen Zeitraum in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen beim TMASGFF bzw. bei der GFAW.

Zur Überbrückung von Wartezeiten stehen dem Land keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.

Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich, wenn kein verabschiedeter Landeshaushalt vorliegt. Dies ist im kommenden Jahr nicht der Fall.

Die Auszahlung der Zuwendung an den Erstempfänger ist in Nr. 7 der VV zu § 44 ThürLHO geregelt (Vorauszahlung für max. 2 Monate, Voraussetzung ist die Bestandskraft des Bescheids). Diese Regelungen werden auch in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. Die GFAW wird mit dem Zuwendungsbescheid ein entsprechendes Abrufformular bereitstellen.

Für die kontinuierliche Leistungssicherung der Maßnahmen im Bestandsschutz ist eine Abschlagzahlung ab dem 1. Januar 2019 notwendig. Die Abschlagzahlungen seitens der GFAW wurden für frühestens März 2019 angekündigt. Ist es möglich, im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung die festgesetzte Pauschale frühzeitig einzustellen?

Eine Verpflichtungsermächtigung für 2019 ist im Landeshaushalt nicht vorgesehen. Da die GFAW erst zum 1. Januar 2019 beliehen werden kann und frühestens zu diesem Zeitpunkt mit der Bewilligung der Anträge beginnen kann. Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine Verpflichtungsermächtigung geplant.

Da, wo es zweckmäßig ist, z. B. bei Verwaltungs- und Kommunikationsausgaben der Frauenzentren, sollen zur Bemessung zuwendungsfähiger Ausgaben Pauschalen entsprechend Nr. 2.4. VV zu § 44 ThürLHO ermöglicht werden. Werden diese von der Bewilligungsbehörde akzeptiert, auch wenn es nicht explizit im Bewilligungsbescheid an den Landkreis/an die kreisfreie Stadt ausgewiesen ist?

Die angesprochenen Pauschalen sind grundsätzlich möglich, sollten aber mit der Bewilligungsbehörde (GFAW) im Vorfeld abgestimmt werden. Gemäß Nr. 2.4. VV zu § 44 ThürLHO sollte insbesondere die sachgerechte Festlegung der Höhe der Pauschale belegt werden (Erfahrungswerte?).

Ein Landkreis hat eine Summe X € für Mikroprojekte mit noch nicht abschließend definierten inhaltlichen Schwerpunkten eingeplant. Einen

handlungsfeldübergreifenden Ansatz für Mikroprojekte lässt das Antragsformular nicht zu. Daher wurde die Summe auf die Handlungsfelder aufgeteilt. Die tatsächlich eingehenden Anträge werden einer anderen Verteilung bedürfen. Wieviel Handlungsspielraum haben die Kommunen bei der Verteilung der Mittel zwischen den Handlungsfeldern, ohne einen Änderungsantrag stellen zu müssen? Ab welcher Größenordnung muss ein Änderungsantrag gestellt werden? Besteht die Möglichkeit, dass Änderungsanträge (wegen Änderungen in der Verteilung zwischen den Handlungsfeldern) im Nachgang der Projektbewilligung an Letztempfänger von der GFAW akzeptiert werden?

Die GFAW wird keine Prüfung bezüglich der Verteilung der Mittel auf einzelne Handlungsfelder vornehmen. Ausschlaggebend ist einzig der integrierte Sozialplan, der dem TMASGFF vorzulegen ist. Sofern größere inhaltliche Änderungen im fachspezifischen Plan während des Bewilligungszeitraums vorgesehen sind, sollte dieser mit dem TMASGFF abgestimmt werden. Mikroprojekte unterfallen dieser Regelung nicht. Änderungsanträge an die GFAW sind nur bei Änderung des Finanzierungsplans (nicht der Anlage!) erforderlich.

Unterliegen Personalkosten von Einzelprojekten, die ausschließlich aus Eigenmitteln des Landkreises oder des Landkreises plus Träger finanziert werden, dem Besserstellungsverbot im Vergleich zum TVL?

Ja, soweit die Zuwendung für Personalkostenförderungen an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger weitergegeben wird, der Träger zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die weitergegebene Zuwendung mehr als 50.000,00 Euro beträgt, dürfen die Letztempfänger ihre unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete im öffentlichen Dienst. Diese Festlegung gilt für das gesamte, durch den Freistaat finanzierte Projekt. Vergleichsmaßstab ist dann der TVöD.

Gibt es im Rahmen der Entlohnung nach dem Tarif SuE eine gesonderte Landestabelle zur Prüfung des Besserstellungsverbot oder gilt diese gleichsam für die kommunale, wie auch für die Landesebene?

Da als Vergleichsmaßstab der TVöD festgelegt ist, kann auch die SuE-Entgelttabelle herangezogen werden.

Wie wird der Finanzplan im Bewilligungsbescheid aufgegliedert werden? Es wäre zweckmäßig bei den Einnahmen die Position Drittmittel nicht weiter zu unterteilen.

Die Drittmittel sollen separat ausgewiesen werden, sofern diese nicht nur aus Mittel des Trägers bestehen. Hiermit soll u. a. erreicht werden, dass sich an der Finanzierung des Projektes beteiligte Behörden abstimmen und Doppelförderungen ausgeschlossen werden können.

Wie müssen Verwendungsnachweise eingereicht werden? Sind Originalbelege über Anschaffungen u.ä. von den einzelnen geförderten Einrichtungen notwendig oder können diese beim Träger verbleiben?

Für den Erstempfänger ist die summarische Abrechnung nach ANBest-Gk zugelassen. Honorarverträge des Erstempfängers sind gemäß Ziffer 7.8 der Richtlinie mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind gemäß Nr. 6.5 der ANBest-Gk auch die Verwendungsnachweise für die weitergeleiteten Mittel an

„Nichtgebietskörperschaften“ beizulegen. Die GFAW kann dazu weitere Unterlagen (stichprobenhaft) abfordern.

Gemäß Ziffer 6.2 der Richtlinie sollen im Rahmen der Weiterleitung an Träger („Nichtgebietskörperschaften“) die ANBest-P zum Zuwendungs- bzw. Vertragsbestandteil erklärt werden. Gemäß Nr. 6.4 Satz 3 ANBest-P ist mit dem Verwendungsnachweis des Letztempfängers an den Erstempfänger eine Belegliste vorzulegen. Der Erstempfänger muss die dort listenmäßig aufgeführten Belege gemäß Nr. 11.1.5 der VV zu § 44 ThürLHO stichprobenhaft im Original prüfen.

Gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie sind Ausgaben für Investitionen (Anschaffungen o.ä.) nicht zuwendungsfähig. Hierbei ist jeweils von der Inventarisierungsgrenze bzw. Veranschlagung im Vermögenshaushalt auszugehen (Kommune 2.000 €, Träger: 800 € gemäß AO).

Wer ist im Nachgang für die Verwendungsnachweisprüfung zuständig?

Die Verwendungsnachweisprüfung wird von der GFAW durchgeführt.

An welche fachlich zuständige Stelle senden die Träger die Verwendungsnachweise für das Jahr 2018?

Hierzu wird das TMASGFF nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Sicherung der Familienförderung (ThürFamFöSiG) alle geförderten Träger entsprechend informieren.

Ist es möglich, dass bei kombinierten Maßnahmen (z.B. Kooperationen von ThEKiZ und Familienbildung/ThEKiZ und Frühe Hilfen) zwei verschiedene Landesförderungen in Anspruch genommen werden? Was ist in der Folge bei den Verwendungsnachweisen zu berücksichtigen?

Die Einrichtungsstruktur und Maßnahmen vom ThEKiZ sind in den Jahren 2019 und voraussichtlich 2020 über das Sonderprogramm ThEKiZ förderfähig. Beides ist in der fachspezifischen, integrierten Planung zu verankern und im Finanzierungsplan entsprechend auszuweisen.

Angebote der Frühen Hilfen und Familienbildungsangebote sind von der Förderung abzugrenzen und jeweils gesondert darzustellen. Soweit der örtliche Träger der Jugendhilfe das Angebot den Frühen Hilfen im Plan zuordnet, ist eine Förderung nach der Richtlinie LSZ ausgeschlossen.

2.4.1 Wechsel innerhalb des Stufenplans

Ist es möglich, zwischen den Stufen innerhalb des 3-Jahreszeitraumes zu wechseln, beispielsweise von Stufe 1 zu Stufe 2? Ist ein Wechsel auch unterjährig möglich? Gibt es hierzu entsprechende Fristen?

Ja, ein Wechsel zur nächsthöheren Stufe ist bis zum 1. Juni des Förderjahres möglich. Der Antrag sollte grundsätzlich bis zum 15. April beim TMASGFF eingereicht werden, damit eine rechtzeitige Prüfung erfolgen kann.

Steigt die Höhe der kommunalen Co-Finanzierung für die Stelle des/der Sozialplaner/-in, sobald man von Stufe 1 in Stufe 2 wechselt?

Nein. Die Eigenmittel des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt entsprechen mindestens der bisherigen Höhe der Förderung des Bestandsschutzes entsprechend zum 31. Dezember 2017.

Wie wird der Jahresförderbetrag berechnet, wenn innerhalb eines Jahres ein Wechsel von Stufe 2 zu 3 erfolgt?

Der vom für Familienpolitik zuständigen Ministerium festgesetzte Förderhöchstbetrag nach den festgelegten Kriterien (siehe oben) gilt als jährlich unter Haushaltsvorbehalt zur Verfügung stehender Förderhöchstbetrag für Stufe 3.

Sofern zunächst Stufe 2 beantragt wurde, wird der bewilligte Zuwendungsbetrag für Stufe 2 vom festgesetzten Förderhöchstbetrag subtrahiert und der Differenzwert steht maximal ab dem beantragten Stufenwechsel zur Verfügung.

Ausnahmsweise kann der festgesetzte Förderhöchstbetrag mit dem Erhalt nicht ausgeschöpfter Mittel überschritten werden. Auf die zusätzlichen Fördermittel besteht in den darauffolgenden Jahren kein Rechtsanspruch.

Muss bei einem Wechsel in Förderstufe 3 ein kompletter Plan zu allen Handlungsfeldern dargelegt werden oder hat die Kommunen die Möglichkeit mit weniger Handlungsfeldern einzusteigen?

Der fachspezifische integrierte Plan umfasst die Betrachtung aller sechs Handlungsfelder des Landesprogramms. In welcher Tiefe die jeweiligen Handlungsfelder beplant (mit Maßnahmen untersetzt) werden, liegt im Ermessen des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Für jedes Handlungsfeld muss in der Stufe 3 im Rahmen der fachspezifischen integrierten Planung lediglich die Entscheidung dargestellt werden, warum dieses oder jenes Handlungsfeld nicht mit Maßnahmen untersetzt wird. Durch die Zuordnung der Bestandseinrichtungen und Maßnahmen zu den einzelnen Handlungsfeldern erfolgt gegebenenfalls zumindest eine Bestandsdarstellung in den Handlungsfeldern 2-5.

2.4.2 Einzelfragen zum Förderverfahren

Landkreis XY hat das Ziel, zum zweiten Halbjahr 2019 die Stufe 3 zu erreichen. Im Neuentwurf der Richtlinie wird die Antragsfrist auf den 15. April gesetzt. Muss zu diesem Zeitpunkt der integrierte Sozialplan in der Endfassung dem Antrag beigelegt sein oder kann dieser nachgereicht werden?

Der vollumfängliche Plan kann nachgereicht werden. Wichtig ist, dass dieser vor einer Bewilligung fachlich geprüft werden kann.

Was passiert, wenn eine Kommune den geforderten Eigenanteil nicht aufbringen kann?

Der Eigenanteil bei Stufe 1 und 2 entspricht mindestens der bisherigen Höhe und ist zu erbringen, da der Bestandsschutz zu gewährleisten ist.

Sofern bei Stufe 3 der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt die geforderten 30% in Bezug auf den festgesetzten Förderhöchstbetrag nicht erbringen kann, erfolgt die Bewilligung der Zuwendung nur in dem Umfang, soweit die Eigenmittel in Höhe von 30 % erbracht werden und der Förderhöchstbetrag kann nicht ausgeschöpft werden.

Wie gestaltet sich das Antragsverfahren zum Erhalt von nicht ausgeschöpften Mitteln?

Es wird davon ausgegangen, dass nicht alle Landkreise gleich zu Jahresbeginn die Förderstufe 3 beantragen und demzufolge noch Geld vorhanden sein wird. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden dann nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge verteilt. Theoretisch ist es möglich, dass bereits mit einem Antrag die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden. Die übrigen Mittel werden in den Landeshaushalt zurückgeführt.

Werden die durch das Landesprogramm erhöhten Verwaltungskosten/der erhöhte Verwaltungsaufwand in der Kommune berücksichtigt bzw. sind diese förderfähig?

Die Zuwendung wird für Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen gemäß der Handlungsfelder 1 bis 6 gewährt. Die Ausgaben für eine Sozialplanungsstelle oder eine andere Fachkraft zur Vernetzung und Koordinierung im Rahmen des Handlungsfeldes 1 sind zuwendungsfähig. Verwaltungskosten sind nicht förderfähig.

Inwieweit sind Tarifsteigerungen im Förderbetrag berücksichtigt? Ist eine Dynamisierung des Förderbetrags vorgesehen? Wenn ja, in welchen Abständen ist eine Anpassung eingeplant?

Eine Dynamisierung des Förderbetrages kann im dreijährigen Rhythmus, dem Gültigkeitsintervall der Richtlinie, in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln im Landeshaushalt geprüft werden.

Tariferhöhungen können im Rahmen der Bestandssicherungsförderung nur berücksichtigt werden, wenn in den Vorjahren eine anteilige Landesförderung der Personalausgaben erfolgte, beispielsweise bei der Förderung von Frauenzentren. Im Rahmen einer gewährten Pauschale gingen Tariferhöhungen bisher zu Lasten von Träger und Kommunen. Hier ist eine prozentuale Berücksichtigung von Tariferhöhungen erst in Förderstufe 3 möglich.

Auf welcher Jahresbasis wird der Förderhöchstbetrag für 2019 berechnet?

Als Ausgangsbasis dienen die Daten vom 31. Dezember 2017.

Gemäß Richtlinienentwurf soll die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Abhängig vom Projektinhalt beabsichtigt eine Kommune, die Mittel in unterschiedlichen Finanzierungsarten weiterzureichen. Neben der Bewilligung der Zuwendung als Anteilsfinanzierung wird für bestimmte Projekte/Einrichtungen, z. B. Familienzentren, eine Festbetragsfinanzierung angestrebt. Für andere ist eine Vollfinanzierung zweckmäßig. Wird den Kommunen dieser Handlungsspielraum eingeräumt?

Nach Nr. 3 der Richtlinie kann die Zuwendung auch weitergeleitet werden. Der Zuwendungsbescheid an die Erstempfänger wird voraussichtlich folgende Regelungen zur Weiterleitung enthalten:

„Die Zuwendung kann an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie an kreisangehörige Städte und Gemeinden weitergeleitet werden. In der Regel werden die Mittel in Form eines Zuwendungsbescheides weitergegeben. Im Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, der Zweck der Zuwendung, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und der Bewilligungszeitraum zu regeln. Der Letztempfänger muss die Gewähr für eine

ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten. Das Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) darf keine Eintragungen über ihn enthalten. Ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen darf nicht anhängig sein; ein Insolvenzantrag darf auch nicht in den letzten drei Kalenderjahren vor der Antragstellung anhängig gewesen sein. Dem Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) beizufügen und für anwendbar zu erklären. Sie müssen dem Letztempfänger ein Prüfungsrecht der GFAW, des Rechnungshofes bzw. eines von diesen Beauftragten auferlegen. Der Letztempfänger hat (auch in seinen Räumen) Prüfungen zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der betroffenen Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen. Sie haben der GFAW auf deren Verlangen etwaige Erstattungs- und Zinsansprüche an den Letztempfänger in Schriftform abzutreten. Sie dürfen Ermessen (z. B. bei Rücknahme- und Widerrufsverfügungen oder der Geltendmachung von Zinsen) zu Gunsten des Letztempfängers nur nach vorheriger Zustimmung der GFAW ausüben. Sie haben bei Ermessensentscheidungen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln zu beachten und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze intendierten Ermessens beim Widerruf von Subventionsbescheiden und der Erhebung von Zinsen anzuwenden. Sie können die Zuwendung auch in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags weitergeben. Wird die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gewählt, sind die vorgenannten Festlegungen für das Zuwendungsverfahren analog aufzunehmen.“

Bezüglich der Finanzierungsart sind somit keine konkreten Vorgaben vorgesehen. Der Erstempfänger darf insgesamt den bewilligten Förderanteil nicht überschreiten.

Ist es möglich, aktuelle Informationen darüber zu erhalten, wie hoch der Förderumfang sein wird, um dadurch die laufende Haushaltsplanung innerhalb der Kommunen zu befördern?

Im September 2018 wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Förderhöchstbetrag für Stufe 3
- Summe und Zusammensetzung der Stufe 1
- Förderhöchstbetrag ThEKiZ-Sonderprogramm.

Der Förderhöchstbetrag für Stufe 3 wird für drei Jahre (2019-2021) festgeschrieben. Die Summe und Zusammensetzung der Stufe 1 gilt wird für den zweijährigen Bestandsschutz (2019/2020). Der Förderhöchstbetrag des ThEKiZ-Sonderprogramms gilt jeweils für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Die Förderhöchstbeträge für die Jahre 2020/2021 stehen unter dem Vorbehalt des Haushaltsbeschlusses.

2.5 Unterstützung der kommunalen Ebene

Ist es möglich, bilaterale Gespräche mit Vertreter*innen einzelner Fachbereiche auf Landesebene im Vorfeld der Antragsstellung, zur Klärung spezifischer Fragen, zu führen?

Ja. Gern können Sie sich mit Ihrem Anliegen per E-Mail (Familie.eins.99@tmasgff.thueringen.de) an das zuständige Referat „Familien- und Seniorenpolitik“ beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wenden.

Wie unterstützt das Land auf kommunaler Ebene bei schwierigen Prozessen oder Konflikten (z.B. zwischen Sozialplanung und Politik)?

Das TMASGFF steht für Fachgespräche vor Ort zur Verfügung. Zudem soll es ab 2019 die Möglichkeit geben, eine entsprechende Begleitung der Prozesse vor Ort durch das IKPE in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen der Servicestelle ThEKiZ beantworten bereits jetzt die entsprechenden Fragen zum LSZ.

Wird es gemeinsame Auftaktveranstaltungen durch das Land mit den Kommunen vor Ort zur flächendeckenden Implementierung des Landesprogramms ab Januar 2019 geben?

Sofern die personellen und zeitlichen Ressourcen es ermöglichen, ist eine punktuelle Begleitung gegebenenfalls möglich.

Gibt es Ideen für eine generalisierte Datenerhebung/Datenerfassung – hilfreiche Programme die Landkreise/kreisfreie Städte nutzen können?

Für die Darstellung der Lebenslagen steht der Thüringer Onlinesozialstrukturatlas (ThOnSa) zur Verfügung. Da die Landkreise und kreisfreien Städte bereits unterschiedliche Datenerfassungssysteme nutzen, ist eine über den ThOnSa hinausgehende generalisierte Datenerhebung/Datenerfassung seitens des Landes nicht vorgesehen.

3. Strategische Umsetzung

3.1 Integrierte fachspezifische Planung

Was ist integrierte fachspezifische Planung? Wie wird diese definiert?

Um Familien in ihrer Vielfalt wirksam unterstützen zu können, braucht es Kenntnis über die Lebenswelten von Familien. Ausgehend von dieser Lebensweltorientierung setzt das LSZ an den Bedarfen von Familien an und systematisiert diese anhand von sechs Handlungsfeldern. Diese Handlungsfelder bilden die Grundlage für die Systematik des Förderprogramms sowie der fachspezifischen, integrierten Planung. Eine integrierte Planung bietet gegenüber herkömmlicher ressortorientierter Planung den Vorteil einer integrierten Bearbeitung von (kommunalen) Querschnittsproblemen, die nicht durch einzelne Ressorts oder Planungsbereiche allein bewältigt werden können. Im Rahmen einer abgestimmten Gesamtstrategie können politische Diskussionen auf einer gesicherten Datenbasis geführt werden. Fachspezifisch meint hier die Berücksichtigung der Zielrichtung des LSZ.

Wie umfangreich soll der geforderte fachspezifisch integrierte Plan sein?

Ausgehend vom Planungskreislauf muss der fachspezifisch integrierte Plan den Bestand, die Ermittlung der Bedarfe und deren Analyse, eine Zielformulierung und eine daraus abgeleitete Maßnahmenplanung, ausgerichtet an den sechs Handlungsfeldern, beinhalten.

Der Plan muss darstellen auf welcher Grundlage abgeleitete Ziele formuliert werden, mit welchen geplanten Maßnahmen diese Zielsetzung verfolgt wird und wie diese Maßnahmen finanziert werden sollen. Weiterhin soll erkennbar sein, wann eine Evaluation der durchgeführten Maßnahmen geplant ist und wie ggf. gegengesteuert werden kann.

Die Prüfkriterien für die integrierte fachspezifische Planung wurde den Ansprechpartner*innen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind diese auf der Homepage zum LSZ unter www.eins99.de abrufbar.

In welchem Rhythmus soll die Erstellung des fachspezifischen, integrierten Plans erfolgen?

Der fachspezifische, integrierte Plan darf frühestens im Jahr 2017 erstellt und für das weitere Förderverfahren nicht älter als fünf Jahre sein. Sollten sich die Planungsschwerpunkte verändern, z. B. wenn ein bisher noch nicht geplantes Handlungsfeld in den Fokus rückt, können auch nach einem kürzeren Zeitraum die Planungen aktualisiert werden.

Besteht die Möglichkeit den Planungszeitraum gegebenenfalls zu verlängern?

Aus fachlicher Sicht ist ein Planungszeitraum von fünf Jahren angemessen. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Der Planungszeitraum soll fünf Jahre umfassen, aber der pauschale Zuschuss des Landes ist für einen Zeitraum von drei Jahren festgeschrieben. Kann die Maßnahmendefinition im Konzept auch nur maximal für drei Jahre erfolgen? Kann dann für die restlichen zwei Jahre nur eine Zielsetzung formuliert werden in Abhängigkeit von der haushalterischen Sicherung?

Der fachspezifisch, integrierte Plan darf frühestens im Jahr 2017 erstellt und für das weitere Förderverfahren nicht älter als fünf Jahre sein. Welcher Planungsrhythmus innerhalb dieser fünf Jahre im Einzelfall gewählt wird, obliegt der jeweiligen Kommune. Die Maßnahmendefinition könnte auch langfristig für fünf Jahre geplant werden. Die finanzielle Untersetzung erfolgt erst mit dem jährlichen Antrag nach der Bekanntgabe des zustehenden Förderhöchstbetrages.

Wie ausführlich muss bei der Förderstufe 3 die Bestandserhebung und Bedarfsermittlung erfolgen, wenn diese bereits in fachspezifischen Planungen enthalten sind. Reicht eine Kurzfassung mit Verweis auf diese Fachplanungen?

In dem fachspezifischen, integrierten Plan gemäß der Stufe 3 müssen neben den jeweiligen Zielen die Vorgehensweise zur Zielerreichung zusammenführend ausgewiesen und dargestellt werden. Eine Kurzfassung mit Verweis auf die Fachplanungen ist nicht ausreichend.

In welchem Umfang sind bei Förderstufe 3 die Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse bereits zu berücksichtigen?

Es muss erkennbar sein, dass der jeweilige Landkreis/die jeweilige kreisfreie Stadt, Formen von Bürgerbeteiligung/Beteiligungsprozesse im Rahmen der Erstellung der fachspezifischen integrierten Planung genutzt/durchgeführt hat.

Gibt es bei der Förderstufe 3 eine Mindestanzahl von Handlungsfeldern, die im Rahmen der schwerpunktmäßigen Planung berücksichtigt werden müssen?

Die auf der Förderstufe 3 basierende fachspezifische, integrierte Planung zum Erhalt und der Weiterentwicklung für Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen für Familien in der Region setzt voraus, dass alle Handlungsfelder geprüft und analysiert werden. In der Folge obliegt es dem Landkreis/der kreisfreien Stadt Schwerpunktsetzungen auf Fokusthemen vorzunehmen. Grundlage für die Bewilligung der Förderung durch das Land bildet der einzureichende Plan.

Ist es möglich eine Förderung nach Stufe 3 zu beantragen, wenn Teilbereiche der Handlungsfelder, aufgrund mangelnden Bedarfs/Sinnhaftigkeit, nicht geplant werden?

Im Rahmen der Planung ist darzustellen, warum in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt kein Bedarf in einem bestimmten Handlungsfeld besteht. Demzufolge kann eine Förderung nach Stufe 3 beantragt werden, wenn nicht alle sechs Handlungsfelder „beplant“ sind, aber eine Aussage darübergemacht wurde, warum die Schwerpunkte so gesetzt wurden.

3.2 Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Welche Qualitätsstandards sind für die Maßnahmen der Bestandssicherung anzuwenden? Welche für neue Maßnahmen? Wer entwickelt/prüft diese Qualitätsstandards?

Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des zuständigen Ministeriums bzw. - im Falle dessen Zuständigkeit - des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und

Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren.

Die Entwicklung neuer Standards obliegt dem jeweils zuständigen Ministerium unter Einbeziehung der entsprechenden fachlichen Gremien.

Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Zuständigkeit geprüft.

Wird es festgelegte Standards für eine einheitliche fachspezifisch integrierte Planung in allen Thüringer Kommunen geben?

Grundlage für die fachspezifische, integrierte Planung sind die gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten erarbeiteten Qualitätskriterien für die fachspezifische integrierte Planung im Rahmen des LSZ.

In welcher Form soll auf Landesebene weiterhin vernetzt gearbeitet werden? Wie kann das LSZ weiterhin fundiert begleitet werden? Wird es zu regelmäßigen Berichterstattungen kommen?

Derzeit wird an der Ausschreibung einer Evaluierung des LSZ gearbeitet. Diese soll ab 2019 begleitend durchgeführt werden. Zudem wird geprüft, in welchem Rahmen die Arbeit der bisherigen Begleitgremien (Strategischen Kerngruppe, Projektgruppe, Arbeitsgruppe) fortgesetzt werden kann.

Gibt es auch weiterhin landesweite Vernetzungsgremien im Bereich der überregionalen Familienförderung?

Die überregionale Familienförderung soll künftig in einem Landesfamilienförderplan verankert werden. Nach dem Gesetzentwurf soll dieser unter Beteiligung der familienpolitischen Akteure erarbeitet und vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen werden. Hierzu werden geeignete Strukturen der Familien- und Seniorenpolitik genutzt.

4. Schnittstelle Armutsprävention

Die kommunale Steuerungsstruktur für das LSZ ist unter Umständen - in Anhängigkeit der kommunalen Strukturen vor Ort - die Gleiche wie die der Armutspräventionsrichtlinie. Wie sollen die Bereiche voneinander abgegrenzt werden, beispielsweise in Gremien, bei der Aufgabenverteilung, bei Zuständigkeiten der Planer*innen oder im Personalbereich?

Die Aufgaben der Planungskordinatoren innerhalb der Armutspräventionsrichtlinie sind in Ziffer 2.1 der Richtlinie geregelt. Die Aufgaben umfassen die Entwicklung und qualifizierte Umsetzung von Handlungsstrategien zur sozialen Integration von durch Ausgrenzung bedrohte Bevölkerungsgruppen und zur Bekämpfung individueller Armut insbesondere durch eine bedarfsgerechte Planung der Sozial- und Bildungsinfrastruktur. Insofern liegen Überschneidungen der Planungen im Bereich des Landesprogramms und der Armutsprävention vor, gemeint ist hier beispielsweise die Berücksichtigung von Lösungsstrategien gegen Armutslagen bei Familien, wobei die Handlungsfelder des LSZ auch Familien betreffen, deren sozioökonomische Situation nicht von Armut geprägt ist.

Vorhandene Gremienstrukturen können genutzt werden. Sollte bisher aus der Armutspräventionsrichtlinie gefördertes Personal im Rahmen des LSZ tätig werden, muss dies in der Stellenbeschreibung seinen Niederschlag finden. Eine volle Finanzierung über die Armutspräventionsrichtlinie ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Warum ist die Ergänzung einer Planungskordinatorenstelle im Bereich der Armutspräventionsrichtlinie durch eine Planungsstelle für das LSZ sinnvoll?

Die im Rahmen der Armutspräventionsrichtlinie geförderten Personalstellen unterliegen dem Zuwendungsverfahren der ESF-Richtlinie mit einem zu erfüllenden Zuwendungszweck in einer bestimmten Zuwendungszeit. Die Aufgaben, die mit der Erstellung eines fachspezifischen integrierten Plans für das LSZ verbunden sind, können nicht durch den Planungskordinator, der über die Armutspräventionsrichtlinie gefördert ist, erfüllt werden, da damit gegen das Zuwendungsrecht verstoßen würde. Ob für die Aufgaben der Erstellung eines fachspezifischen, integrierten Plans eine zusätzliche Planstelle eingerichtet wird, liegt in Entscheidungshoheit des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Da die Aufgaben der integrierten Planung im Rahmen des LSZ sehr umfänglich sind, empfiehlt das TMASGFF deshalb fachlich qualifiziertes Personal dafür vorzuhalten, einzustellen bzw. vorhandenes Personal gegebenenfalls zu ergänzen.

Können thematisch ähnliche Teilaspekte von Bereichen der Armutsprävention in den Förderbereich des LSZ überführt werden?

Thematisch ähnliche Aspekte aus dem Bereich der Armutsprävention können in den Förderbereich des LSZ überführt werden. Die Zielrichtung der Förderung im Rahmen des Landesprogrammes ist dabei zu beachten.

Werden die Indikatoren des ThOnSa (Thüringer Online-Sozialstrukturatlas) erweitert und wenn ja, wann? Ist es möglich Vorschläge zur Erweiterung abzugeben und wenn ja, bei wem?

Eine Erweiterung der Indikatoren des ThOnSa ist möglich und wird durch den Bereich der strategischen Planung im TMASFF geprüft. Anregungen und Vorschläge können an sozialplanung@tmasgff.thuringen.de gerichtet werden.

5. Modellphase im Altenburger Land und dem Kyffhäuserkreis

Welche Landkreise erproben das Landesprogramm?

Der Landkreis Altenburger Land (ABG) und der Landkreis Kyffhäuserkreis (KYF) erproben das Landesprogramm seit September 2017 bis Dezember 2018.

Wird die Modellphase zum Landesprogramm evaluiert und wenn ja durch wen?

Das Institut für kommunale Planung und Entwicklung (IKPE) evaluiert die Modellphase.

Wird es weitere Evaluationen geben?

Es ist vorgesehen, die Einführung des LSZ zum 1. Januar 2019 zu evaluieren.

Eine entsprechende bundesweite Ausschreibung wird aktuell erarbeitet.

Welche Fachbereiche arbeiten in den Modellkommunen bereits gut miteinander zusammen?

ABG: Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit, Landrätin/Büro der Landrätin, Fachdienst Wirtschaft und Kultur.

KYF: Im Landratsamt arbeiten folgende Ämter bereits gut zusammen: Schulverwaltungsamt, Wirtschaftsförderung, Gesundheitsamt, Jobcenter, Jugend- und Sozialamt zum Thema LSZ.

Welches Gremium entscheidet/berät den Bereich des LSZ? Wurde ein neues Gremium installiert und wird auf bereits vorhandene Strukturen zurückgegriffen?

ABG: Der Beirat zum LSZ wurde gegründet und tagt in regelmäßigen Abständen, um über Gelder abzustimmen, weitere Ideen zum LSZ zu entwickeln und aktuelle Informationen auszutauschen.

KYF: Im neuen Planungsbeirat werden voraussichtlich 20 Institutionen bzw. Interessengruppen vertreten sein. Der Planungsbeirat soll mindestens dreimal im Jahr tagen. Bei Bedarf sollen weitere Sitzungen stattfinden. Bei Bedarf sollen auch themenspezifische Kleingruppen einberufen werden. Die Beiratsmitglieder werden zudem regelmäßig per E-Mail oder Telefon informiert und konsultiert. Der Beirat hat sich bisher (Stand Juni 2018) einmal zu einer vorbereitenden Sitzung getroffen. Hier wurde die zukünftige Ausgestaltung der Zusammenarbeit besprochen und ein Konzept für das Gremium erarbeitet. Derzeit befindet sich eine Satzung in Erarbeitung. Es wird dann der Beschluss der Satzung im Kreistag angestrebt. Dazu erfolgen zunächst die Vorberatungen in den Ausschüssen.

Gibt es bereits Bürgerbeteiligungsgremien?

ABG: Planungsbeirat (konstituierende Sitzung am 06. Juni 2018), Seniorenbeirat, Kreiselternebeirat, Familienbeirat der Stadt Altenburg, Migrationsbeirat, Psychiatriebeirat, Gesundheitsbeirat, Jugendforum

KYF: Ja und Nein. Politiker sind auch Bürger, also ja. Aber es werden sukzessive die Gremien mit Inhalten zur Sozialplanung für Bürger geöffnet.

In den Modellkommunen wurde eine Bürgerbefragung mittels Fragebögen durchgeführt. Wie konnte gesichert werden, dass alle Familien erreicht wurden? Fand die Befragung in Papierform oder online statt? Wie hoch war die Rücklaufquote? Gibt es Handlungsfelder, die sich bei der Befragung besonders herauskristallisiert haben?

ABG: Die Befragung wurde hauptsächlich online durchgeführt. Zudem wurden auch einige gedruckte Versionen des Fragebogens verteilt. Die Online-Variante konnte bequem am PC und auf jedem Smartphone beantwortet werden und dauerte höchstens fünf Minuten.

Der Fragebogen richtete sich an alle Familien, unabhängig von der Familienform – ob groß, klein oder alleinerziehend, ob traditionell oder Patchwork-, ob Regenbogen- oder Pflegefamilie. Nach einer viermonatigen Laufzeit wurden knapp 1000 Fragebögen vollständig beantwortet (Stand: 28.05.2018).

Die Ergebnisse der Befragung geben eine erste Orientierung, in welchen Bereichen Familien im Altenburger Land den größten Unterstützungsbedarf haben. Diese erste Befragung dient daher vorwiegend zur ersten Priorisierung von Handlungsfeldern. Weiterführende Befragungen werden in den Folgejahren eine Vertiefung der Bedarfserhebung in den einzelnen Handlungsfeldern oder eine zielgruppenspezifische Konkretisierung der Bedarfe ermöglichen.

Ein besonderer Bedarf hat sich im Handlungsfeld II im Bereich Mobilität gezeigt. Insbesondere im ländlichen Raum fehlen den Befragten Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. eine Bushaltestelle vor Ort, flexible Fahrzeiten, Rufbus o.a.) in ihrem Wohnumfeld. Zudem hat sich im Handlungsfeld V ein besonderer Bedarf beim Erhalt der Versorgungsstrukturen vor Ort (medizinische Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten) herauskristallisiert sowie ein erhöhter Bedarf nach mehr sozialen Kontakten und Austauschmöglichkeiten im Wohnumfeld gezeigt.

KYF: Es konnte nicht gesichert werden, dass alle Familien erreicht wurden. Die Befragung fand online und in Papierform statt. Die Rücklaufquoten liegen bei 10-20%. Die Handlungsfelder Mobilität, Gesundheit, Familienangebote stärken, und Bildungsinfrastruktur haben sich besonders herauskristallisiert.

Von welchem Familienbegriff sind die Modellkommunen ausgegangen?

ABG: Das Altenburger Land hat sich im Rahmen des Audits zum „Familiengerechten Landkreis“ auf einen Familienbegriff geeinigt, welcher allen familienpolitischen Aktivitäten des Landkreises zugrunde liegt. Diese stellt sich folgendermaßen dar:

„Familie entsteht und ist dort, wo Menschen verbindlich und dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Sie gibt Schutz und Geborgenheit und bietet vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten im Miteinander der Generationen. Diese Lebensformen sind geprägt durch Solidarität, persönliche Verbundenheit und Verantwortung füreinander. Der Landkreis Altenburger Land erkennt diese verschiedenen Formen von Familie an, schätzt sie wert und richtet seine Familienpolitik darauf aus. Um diesen Familienbegriff mit Leben zu füllen, sollen im Landkreis Altenburger Land folgende Aspekte für Familien im Fokus stehen:

- Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel,
- vorhandene Stärken familiengerecht weiterentwickeln,
- Schaffung einer transparenten Informationsquelle mit allen relevanten Angeboten,

- weitere Vernetzung der Akteure,
- Sicherung gleicher Chancen für alle Familien,
- Unterstützung des Miteinanders der Generationen,
- Mobilität im ländlichen Raum ermöglichen.“

Familien verändern sich auch zukünftig. Der Landkreis wird diese Entwicklungen achtsam wahrnehmen und bei Bedarf die Unterstützungsangebote anpassen.

KYF: „Familie existiert in verschiedenen Formen und Lebensmodellen in unterschiedlichen Generationen. Familie kann auch ohne Kinder gelebt werden.“

Wurden bestimmte Zielgruppen von Familien für eine Bedarfsanalyse herangezogen?

ABG: Nein, bisher noch nicht. Eine erste Priorisierung erfolgt noch.

KYF: Bei der Analyse wurde ein grobes altersbezogenes Zielgruppenkonzept genutzt.

Wieviel Gestaltungsspielraum hatten die Modellkommunen bei der Initiierung neuer Projekte?

ABG: Wenn es darum geht, Maßnahmen über das LSZ zu fördern, dann begrenzt sich der Gestaltungsspielraum auf die förderfähigen Maßnahmen laut Richtlinienentwurf bzw. Maßnahmenkatalog des TMASGFF (ebenfalls im Entwurf). Zahlreiche Akteure haben sich in einem breiten Beteiligungsverfahren auf Landesebene bereits im Vorfeld ausgiebig darüber Gedanken gemacht, welche Angebote am Ende in den Kommunen als bedarfsgerecht gelten sollen und über das LSZ gefördert werden dürfen.

KYF: Der Gestaltungsspielraum ist noch sehr begrenzt. Zum Gelingen gehören viele Akteure, die alle bereit sein müssen innovative Projekte zu wollen und zu fördern. Angefangen beim Mittelgeber, der in Zukunft Mittel bündeln muss, um das Gelingen zu gewährleisten. Dann müssen Ideen in Kooperation entwickelt werden, die dann im günstigsten Falle von einem Träger umgesetzt werden.

Wird es spezielle Antragsformulare für die Leistungserbringer geben oder erfolgt die Antragstellung formlos?

KYF: Ja, es wird Antragsformulare geben, zurzeit können noch formlose Anträge gestellt werden.

Sind die Anbieter von Prozessbegleitungsmaßnahmen frei wählbar?

Derzeitig wird das Angebot der Prozessbegleitung geplant. Sobald diesbezüglich eine Entscheidung getroffen wurde, werden Ihnen weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

6. Kommunale Ebene

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisprüfung

Gibt es ein konkretes Verfahren welches die Träger im Rahmen einer Förderung über das Landesprogramm einhalten müssen?

Das Verfahren zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und den Letztempfängern wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Daher müssen sich die Träger in ihrem Landkreis bzw. in ihrer kreisfreien Stadt bezüglich des entsprechenden Verfahrens informieren.

Können auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Zuwendungsempfänger der LSZ-Förderung fungieren?

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können lediglich Letztempfänger der Fördermittel sein, soweit der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die Fördermittel weiterleiten.

Ist der Eigenanteil einer kreisangehörigen Kommune auf den Eigenanteil des Landkreises anrechenbar, beispielsweise bei der Förderung eines Familienzentrums?

Ja. Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Gibt es Vorgaben an die Antragsformulare, die an die Träger ausgereicht werden?

Die Antragsvordrucke sind so zu gestalten, dass sowohl die Vorgaben im Bescheid der GFAW, als auch die Vorschriften für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger eingehalten werden.

6.2 Strategische Umsetzung

Wie kann die politische Ebene in die integrierte fachspezifische Planung eingebunden werden?

Die Entscheidungen über die Art der Einbindung der politischen Ebene liegt in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte. Hierbei können die vorhandenen Strukturen (bspw. Sozial-, Jugend-, Familien-, Bildungsausschüsse, Kreistage und Stadträte) genutzt werden.

Wo wird eine Beschlussfassung getroffen (auch im Hinblick auf legitimierte Gremien nach der Thüringer Kommunalordnung)? In welchem Ausschuss soll der integrierte fachspezifische Plan verabschiedet werden?

Das höchste kommunale Entscheidungsgremium ist der Kreistag bzw. Stadtrat. Diese haben die Möglichkeit, die Beschlussfassung einem ihrer Fachausschüsse zu übertragen.

Welche Gremien befassen sich mit der integrierten fachspezifischen Sozialplanung in der Verwaltung?

Die Entscheidung darüber, welche Gremien sich in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt mit dem Thema LSZ beschäftigen, obliegt der Verantwortung der jeweiligen Kommunalverwaltung.

Wer entscheidet vor Ort über die Vergabe der LSZ-Mittel?

Zu dem Gremium, welches auf kommunaler Ebene entscheidet, welche Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen Zuwendungen erhalten, macht das Land keine Vorgaben. Die entscheidende Stelle/das entsprechende Gremium bestimmt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Wie geht man bei der Förderung der Einrichtungen damit um, dass ein Großteil der Gäste einer Einrichtung aus dem Nachbarlandkreis einpendeln, die Zuweisung sich aber an den Bedarfen des jeweiligen Landkreises orientiert?

Landkreisübergreifend tätige Anbieter stellen bei dem Landkreis einen Antrag, in dessen Gebietsbereich der Sitz des Anbieters liegt. Da sich die Angebotsstruktur des Landesprogrammes an den jeweiligen Bedarfslagen innerhalb der Landkreise orientiert, und die Intention der Förderung eine entsprechende Anbietervielfalt im unmittelbaren Lebensumfeld der Familien ist, liegt die Orientierung auf einer kleinteiligen, auf die jeweilige Region angelegte Anbieterstruktur. Familien, die über ihren sozialen Nahraum hinaus Angebote in Nachbarlandkreisen nutzen, und in weitergelegene Einrichtungen pendeln, können dies auch weiterhin tun.

7. Ebene der Leistungserbringer

Wo beantragen die Träger zukünftig den bisherigen Landesanteil der Förderung, insbesondere für die Förderbereiche welche bisher durch die Stiftung FamilienSinn gefördert wurden?

Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt.

Gibt es standardisierte Antragsformulare für eine Förderung die die Leistungserbringer nutzen können?

Das Land arbeitet eng mit den kommunalen LSZ-Verantwortlichen/Sozialplaner*innen zusammen und hat ihnen die bisher genutzten Antragsformulare zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsunterlagen obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Vom Land werden dahingehend keine Vorgaben gemacht. Die Antragsvordrucke sind allerdings so zu gestalten, dass sowohl die Vorgaben im Bescheid der GFAW, als auch die Vorschriften für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger eingehalten werden. Einige Kommunen haben signalisiert, dass sie die bisherigen Antragsformulare weiter nutzen wollen.

Was können Träger tun, wenn auf kommunaler Ebene nur eine verzögerte Antragsbearbeitung stattfindet?

Oft bestehen bereits Kontakte und vorherige Kooperationen durch frühere Antragsverfahren bei der Kommune. Es empfiehlt sich in jedem Fall, sich an die jeweils für das Landesprogramm

verantwortliche Person des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu wenden. Oftmals bestehen von kommunaler Seite auch noch Fragen im Rahmen der inhaltlich-fachlichen Prüfung zu einzelnen Angeboten und Maßnahmen, die im Rahmen eines Gespräches geklärt werden können.

8. Verschiedenes

Wann wird der Angebotskatalog veröffentlicht und was beinhaltet dieser?

Der Angebotskatalog/das Handbuch wird derzeit von einem eigens installierten Gremium (AG Handbuch) auf Grundlage der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen erarbeitet und soll Ende 2018 fertiggestellt werden. Er/Es soll als Informationsdokument dienen und stetig weiterentwickelt bzw. ergänzt werden.